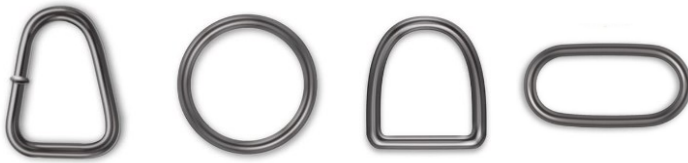


Aufhängeösen (Heberinge, Hehebügel, Hebeglieder) – Krantransport, ja oder nein?



Anschlagen und Transport von Lasten

Lasten dürfen nicht durch Einhaken unter die Umschnürung transportiert werden.

Das Anschlagen an Teilen der Verpackung oder an Verpackungshilfsmitteln, wie z.B.: Stahlband, Bindedraht und ein Transport mit dem Hebezeug (Kran) ist unzulässig.

[DGUV V53/Krane, DGUV R 109-017/Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb, DGUV I 209-013/Anschläger]

Ausnahme

An eingebundenen Aufhängeösen (hier am Beispiel „Drahtzug“) darf angeschlagen werden, jedoch ausschließlich zum Herausheben des Materials aus der Maschine u. anschließendem bodennahen, kurzen Transport bis zur nächstgelegenen Übergabestelle, z.B. zur Aufnahme durch einen Gabelstapler.

Der Vorgang ist in der Gefährdungsbeurteilung zu beschreiben; eine Betriebsanweisung ist zu erstellen. Die Mitarbeitenden sind auf Basis der Betriebsanweisung zu unterweisen.

Diese Ausnahme wird von der Berufsgenossenschaft toleriert.

Begründung

Der Bau und das Inverkehrbringen von Anschlag- und Lastaufnahmemittel (auch Ösensrauben Wirbelböcke usw.) unterliegt der Maschinenrichtlinie. Die Bau- und Ausführungsbestimmungen sind in Normen eng beschrieben.

Aufhängeösen o.ä., eingebunden mit Verpackungsband (Stahl oder PET), erfüllen diese Vorgaben nicht. Angaben zur Maximalbelastung und Angaben zu zulässigem Winkel im Schrägzug usw. fehlen.